

Synopse Krematoriumsbenutzungsordnung 14.05.1997 - Neufassung Stand 25.02.2019

Bisherige Fassung:	Neufassung:	Anmerkungen:
<p data-bbox="136 245 280 277">30.20.07.07</p> <p data-bbox="224 331 889 533" style="text-align: center;">Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Benutzung des Krematoriums in der Stadt Landau (Benutzungsordnung Krematorium)</p> <p data-bbox="539 619 577 651" style="text-align: center;">§ 3</p> <p data-bbox="448 676 672 708" style="text-align: center;">Benutzung, Entgelt</p> <p data-bbox="136 730 981 1219">(1) Die Benutzung erfordert den Abschluss eines Vertrages zwischen einem nach § 9 Bestattungsgesetz Verantwortlichen und der Betreiberin.</p> <p data-bbox="136 1161 981 1219">(2) Für die Benutzung erhebt die Betreiberin ein Entgelt, dessen Höhe der Zustimmung der Stadt Landau bedarf.</p>	<p data-bbox="987 245 1131 277">30.20.07.07</p> <p data-bbox="1066 331 1731 533" style="text-align: center;">Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Benutzung des Krematoriums in der Stadt Landau (Benutzungsordnung Krematorium)</p> <p data-bbox="1382 619 1420 651" style="text-align: center;">§ 3</p> <p data-bbox="1290 676 1514 708" style="text-align: center;">Benutzung, Entgelt</p> <p data-bbox="987 730 1825 1219">(1) Die Benutzung erfordert den Abschluss eines Vertrages zwischen einem nach § 9 Bestattungsgesetz Verantwortlichen und der Betreiberin.</p> <p data-bbox="987 849 1825 1129">(2) Der Abschluss eines Kremationsvertrages kann davon abhängig gemacht werden, dass einer Entnahme und gesonderten Verwertung von nicht zu Asche gewordenen Kremationsrückständen (nicht verbrannte anorganische Bestandteile der Leichen, Beigaben und Sargbestandteile), die ihrer Größe oder Menge nach nicht mit der Urne bestattet werden können oder aus rechtlichen Gründen nicht bestattet werden dürfen, zugestimmt wird. Sofern die Verwertung durch die Betreiberin des Krematoriums erfolgt und die oder der Berechtigte zustimmt, sind die Erlöse gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.</p> <p data-bbox="987 1161 1825 1219">(3) Für die Benutzung erhebt die Betreiberin ein Entgelt, dessen Höhe der Zustimmung der Stadt Landau bedarf.</p>	

Synopse Krematoriumsbenutzungsordnung 14.05.1997 - Neufassung Stand 25.02.2019

<p style="text-align: center;">§ 10</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p>	
<p style="text-align: center;">Einäscherung</p> <p>(1) In jeder Ofenkammer darf nur jeweils ein Leichnam eingeäschert werden. Bei nicht bestattungspflichtigen Fehlgeburten unter 500 g sind Sammelein-äscherungen zulässig, soweit diese in ein und derselben Gemeinschaftsgrabanlage beigesetzt werden sollen.</p> <p>(2) Die Identität der Asche Verstorbener ist dadurch zu gewährleisten, dass dem Sarg vor Einführung in die Verbrennungskammer ein hitzebeständiger Stein beigegeben wird, der die laufende Nummer der Einäscherung und den Namen des Krematoriums enthält.</p> <p>(3) Unverzüglich nach der Einäscherung ist die Asche zusammen mit dem Stein in einer Urne zu verschließen. Die Urne stellt die Betreiberin. Der Urnendeckel muss in geprägter Schrift den Namen des Krematoriums Landau in der Pfalz, die laufende Nummer der Einäscherung, den Vor- und Familiennamen des Verstorbenen und den Tag der Einäscherung enthalten, bei Sammeleinäscherungen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 können die Vor- und Familiennamen der Verstorbenen entfallen.</p> <p>(4) Die Vergabe der laufenden Nummern hat an die Nummerierung des bisher von der Stadt Landau betriebenen Krematoriums anzuschließen.</p>	<p style="text-align: center;">Einäscherung</p> <p>(1) In jeder Ofenkammer darf nur jeweils ein Leichnam eingeäschert werden. Bei nicht bestattungspflichtigen Fehlgeburten unter 500 g sind Sammelein-äscherungen zulässig, soweit diese in ein und derselben Gemeinschaftsgrabanlage beigesetzt werden sollen.</p> <p>(2) Die Identität der Asche Verstorbener ist dadurch zu gewährleisten, dass dem Sarg vor Einführung in die Verbrennungskammer ein hitzebeständiger Stein beigegeben wird, der die laufende Nummer der Einäscherung und den Namen des Krematoriums enthält.</p> <p>(3) Unverzüglich nach der Einäscherung ist die Asche zusammen mit dem Stein in einer Urne zu verschließen. Zur in die Urne einzubringenden Asche gehören sämtliche nach der Einäscherung verbleibenden Rückstände des Leichnams, das heißt auch, die vormals mit seinem Körper fest verbundenen fremden Bestandteile, die nicht verbrennbar sind, es sei denn, die oder der Berechtigte hat der Entnahme dieser Bestandteile zugestimmt. Die Urne stellt die Betreiberin. Der Urnendeckel ist dergestalt mit dem Namen des Krematoriums Landau in der Pfalz, der laufenden Nummer, der Einäscherung, dem Vor- und Familiennamen des Verstorbenen und dem Tag der Einäscherung zu beschriften, dass die Beschriftung nicht zerstörungsfrei abgelöst werden kann. Bei Sammeleinäscherungen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 können die Vor- und Familiennamen der Verstorbenen entfallen.</p> <p>(4) Die Vergabe der laufenden Nummern hat an die Nummerierung des bisher von der Stadt Landau betriebenen Krematoriums anzuschließen.</p>	